

2017-07

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Ehrungsordnung

Präambel

Ehrungen und Auszeichnungen sollen mit Bedacht beantragt werden, damit die Ausgezeichneten die Würdigung ihrer Leistungen auch als Besonderheit empfinden. Nur die Exklusivität zu einem kleinen Kreis zu gehören rückt den/die Geehrte/n im Sinne des Schwäbischen Skiverbandes in den Blickpunkt der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

- 1) Der Schwäbische Skiverband kann Mitglieder seiner Vereine und Schneesportabteilungen sowie Personen und Institutionen ehren und auszeichnen, die sich um die Förderung des Schneesports außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 2) Ehrungen erfolgen durch die Verleihung
 - 2.1) von SSV-Ehrennadeln
 - a) in Bronze
 - b) in Silber
 - c) in Gold
 - 2.2) von Bundessternen
 - a) als Bundesstern
 - b) als großer Bundesstern
 - c) als Bundesstern in Gold
- 3) Auszeichnungen erfolgen durch
 - a) den SSV-Ehrenbrief
 - b) die SSV-Ehrenplakette
 - c) die SSV Ausbilder- bzw. Traineranerkennung
- 4) Voraussetzungen für die Ehrungen sind in der Regel:
 - 4.1) SSV-Ehrennadel
 - a) in Bronze eine mindestens 6-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene, die besondere Anerkennung verdient.
 - b) in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene frühestens 3 Jahre nach Verleihung der EN in Bronze.
 - c) in Gold eine weitere verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene frühestens 3 Jahre nach Verleihung der EN in Silber.
 - 4.2) Bundesstern
 - a) für den Bundesstern eine mindestens 6-jährige aktive Mitarbeit in einem Gremium des Verbandes entsprechend der Satzung §§ 10 bis 13 und 18.
Der Bundesstern kann auch für besondere außerordentliche Leistungen für den SSV und den schwäbischen Schneesport verliehen werden.
 - b) für den großen Bundesstern eine weitere aktive Mitarbeit in einem Gremium des Verbandes entsprechend der Satzung §§ 10 bis 13 und 18 frühestens 3 Jahre nach Verleihung des Bundessterns.
 - c) für den Bundesstern in Gold außerordentliche und weit über das übliche Maß hinausgehende Verdienste um den SSV und den schwäbischen Schneesport. Der Bundesstern in Gold ist eine außerordentliche und seltene Auszeichnung.

- 5) Voraussetzungen für Auszeichnungen sind in der Regel:
 - a. für den SSV-Ehrenbrief besondere Verdienste um den Schneesport, auch von Personen außerhalb des Schwäbischen Skiverbandes
 - b. für die SSV-Ehrenplakette besondere Verdienste um den Schneesport, von Personen, Institutionen und Vereinen. Diese Auszeichnung kann im Abstand von mindestens 6 Jahren wiederholt vergeben werden.
 - c. für die SSV Ausbilder- bzw. Traineranerkennung (Urkunde und Trophäe) die langjährige Mitarbeit in einem Lehrteam bzw. in einem Trainerstab des Verbandes. Diese Auszeichnung kann nach 6 Jahren und im Abstand von jeweils weiteren 6 Jahren mit Jahreszahl vergeben werden.

- 6) Antragstellung

Die Anträge für Ehrungen und Auszeichnungen sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mindestens sechs Wochen vor der Ehrung bzw. Auszeichnung an die SSV-Geschäftsstelle zu senden.

Die Ehrungen und Auszeichnungen beginnen grundsätzlich jeweils mit der untersten Stufe.

Für alle Ehrungen und Auszeichnungen gilt, dass 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten Amt oder Beendigung der Tätigkeit, eine Ehrung bzw. Auszeichnungen nicht mehr erfolgen kann.

 - 6.1 Der Besonderheit einer Ehrung bzw. Auszeichnung ist durch eine angemessene Anzahl von Anträgen zu einem Termin Rechnung zu tragen. Die Anträge der Vereine nach 4.1) sind an die SSV-Geschäftsstelle zu senden.
 - 6.2 Die Anträge nach 4.2) und 5) können von den Gremien des Verbandes entsprechend der Satzung §§ 10 bis 13 und 18 gestellt werden.

Der Ehrungsantrag für 4.2 c) muss mit besonderer Begründung vom SSV-Präsidium gestellt werden. Die Verleihung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums erfolgen.

- 7) Bearbeitung

Die Ehrungen nach 4.1) werden von der Geschäftsstelle bearbeitet und vorbereitet. Die Aushändigung erfolgt im Namen des SSV durch den Vereinsvorsitzenden bzw. Abteilungsleiter oder durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes.

Die Ehrungen nach 4.2) und Auszeichnungen nach 5) werden nach dem Beschluss durch das Präsidium von der Geschäftsstelle vorbereitet und bearbeitet. Diese Ehrungen werden bei außergewöhnlichen Ereignissen wie z.B. Verbandstag, Bezirkstag, Jubiläen, etc. in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums ausgehändigt.

Ein Anspruch auf Ehrung und Auszeichnung durch den SSV besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch nicht möglich.

Die vom SSV verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten.

- 8) Für Mitgliedsvereine bzw. Schneesportabteilungen sind nach 25-jähriger, 50-jähriger, 75-jähriger, 100-jähriger und nach jeweils weiterer 25-jähriger Zugehörigkeit zum SSV, Ehrengaben vorgesehen. Die Ehrengaben werden in der Regel bei den Jubiläumsfeierlichkeiten übergeben und müssen mindestens acht Wochen vorher bei der SSV-Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden.